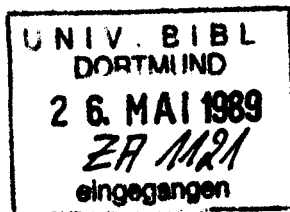


Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 6/89

vom: 23.05.1989

**Ordnung
der Universität Dortmund
für die Durchführung von Einstufungsprüfungen
gemäß § 66 WissHG
Vom 29. Dezember 1988**



Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 294. Sitzung am 20. Oktober 1988 die Ordnung für die Durchführung von Einstufungsprüfungen gemäß § 66 WissHG beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 16. Dezember 1988 - II A 5 - 8275/051 - genehmigt hat.

Die Veröffentlichung erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW. Nr. 4/89). Die Ordnung ist am 15. April 1989 in Kraft getreten.

Die vorstehende Veröffentlichung wird nunmehr wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

**Ordnung
der Universität Dortmund
für die Durchführung von Einstufungsprüfungen
gemäß § 66 WissHG
Vom 29. Dezember 1988**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nord-

rhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Dortmund folgende Einstufungsprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel und Zweck der Einstufungsprüfung
- § 2 Prüfungstermine
- § 3 Teilnahmeberechtigung
- § 4 Zulassung von Bewerbern mit Qualifikation
- § 5 Zulassung von Bewerbern ohne Qualifikation
- § 6 Erwünschte Vorkenntnisse
- § 7 Beratung der Studienbewerber
- § 8 Prüfungsausschuß
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Einstufungsprüfung

- § 11 Art und Umfang der Prüfung
- § 12 Bewertung und Einstufung
- § 13 Wiederholung

III. Schlußbestimmungen

- § 14 Ungültigkeit der Einstufungsprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel und Zweck der Einstufungsprüfung

(1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob Studienbewerber*) auf andere Weise als durch ein Studium Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die für ein erfolgreiches Studium in einem von ihnen gewählten Studiengang erforderlich sind. Die nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten sollen auf Studienleistungen im Umfang von mindestens einem Semester angerechnet werden können und eine entsprechende Einstufung der Studienbewerber erlauben.

(2) Die Einstufungsprüfung erfolgt für den vom Studienbewerber bei der Meldung zur Prüfung zu benennenden Studiengang der Universität Dortmund, der mit einer Hochschulabschlußprüfung (Diplom) abgeschlossen werden kann. Die für diesen Studiengang bestandene Einstufungsprüfung berechtigt nicht zum Studium in einem anderen Studiengang.

§ 2

Prüfungstermine

Bei Vorliegen entsprechender Anmeldungen finden Einstufungsprüfungen in der Regel zweimal im Jahr statt. Die Termine werden von der Universität Dortmund mindestens zwei Monate vorher in geeigneter Form bekanntgegeben.

§ 3

Teilnahmeberechtigung

(1) Einstufungsprüfungen können von zwei unterschiedlichen Gruppen von Studienbewerbern abgelegt werden:

1. Studienbewerber, die die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweisen können,
2. Studienbewerber, die keine Qualifikation im Sinne der Nummer 1 nachweisen können und
 - das 24. Lebensjahr vollendet und
 - nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens fünf Jahre eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, die die Voraussetzungen für das angestrebte Hochschulstudium erbringt.

(2) Zur Teilnahme an einer Einstufungsprüfung ist nur derjenige Studienbewerber berechtigt, der an einer Beratung gemäß § 7 teilgenommen hat.

*) Im Interesse der Textvereinfachung sind in dieser Ordnung alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Form aufgeführt. Sie gelten für Frauen in weiblicher Form.

(3) Im übrigen bleiben weitere, die Einschreibung regelnde Vorschriften, insbesondere die Zulassung für einen Studienplatz durch ein Vergabeverfahren in einem von der ZVS bewirtschafteten Studiengang, unberührt.

§ 4

Zulassung von Bewerbern mit Qualifikation

(1) Studienbewerber mit Qualifikation nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 beantragen die Zulassung zur Einstufungsprüfung schriftlich bei der Universität Dortmund. Im Antrag ist der gewählte Studiengang anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Qualifikation gemäß § 65 WissHG,
2. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges und gegebenenfalls bisheriger beruflicher Tätigkeiten, durch die für den gewählten Studiengang einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind,
3. gegebenenfalls der Nachweis über Art, Dauer und Ort einer beruflichen Tätigkeit oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung,
4. gegebenenfalls Nachweise einschlägiger schulischer Ausbildungen oder einer beruflichen Fort- und Weiterbildung,
5. eine Erklärung, ob eine Einstufung im Umfang von mehr als einem Semester gewünscht wird,
6. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang an der Universität Dortmund oder an einer anderen Hochschule ein Antrag auf Zulassung gestellt und eine Einstufungsprüfung abgelegt wurde.

Dem Antrag können weitere Unterlagen beigegeben werden, die geeignet sind, studiengangrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten zu belegen.

(3) Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung ist der gemäß der jeweiligen Diplomprüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuß des gewählten Studiengangs. Der Studienbewerber erhält einen Bescheid über die Zulassung; ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Zulassung von Bewerbern ohne Qualifikation

(1) Die Zulassung von Studienbewerbern ohne Qualifikation nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 richtet sich nach der Verordnung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 2 WissHG vom 24. Juni 1984 (GV. NW. S. 405).

(2) Die Meldung zur Prüfung erfolgt schriftlich bei dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuß. Der Meldung sind der Bescheid über die Zulassung zur Einstufungsprüfung und die Erklärung nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 beizufügen. Weitere Unterlagen, die geeignet sind, studiengangrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten zu belegen, können beigelegt werden.

(3) Die Unterlagen von Studienbewerbern ohne Qualifikation gemäß § 65 WissHG, die der Zulassungskommission der Universität Dortmund vorgelegt haben, werden dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuß weitergereicht.

§ 6

Erwünschte Vorkenntnisse

Englische Sprachkenntnisse, die zur Lektüre englischsprachiger Texte befähigen, sind für alle Studiengänge von besonderer Wichtigkeit. Je nach gewähltem Studiengang sind zusätzliche Kenntnisse erwünscht, die für einen erfolgreichen Studienabschluß erforderlich werden können.

§ 7

Beratung der Studienbewerber

(1) Ist die Zulassung ausgesprochen, hat der Studienbewerber an einem Beratungsgespräch mit dem Vorsitzenden des für die Einstufungsprüfung zuständigen Prüfungsausschusses oder mit einem anderen von diesem Prüfungsausschuß bestimmten Professor bzw. Habilitierten teilzunehmen. Der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses lädt mit einer Frist von einer Woche zu dem Beratungsgespräch ein.

(2) Im Beratungsgespräch soll der Studienbewerber zu seinem bisherigen schulischen und beruflichen Werdegang sowie den dabei erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten näher befragt werden und Informationen über die Studieninhalte und Studienstrukturen im gewählten Studiengang erhalten. Der Studienbewerber soll dabei darlegen, welche Voraussetzungen er für eine Anrechnung von Studienleistungen im gewählten Studiengang aus seiner Sicht mitbringt. Aufgrund des Beratungsgesprächs sollen die in der Einstufungsprüfung zu behandelnden Prüfungsgebiete näher bestimmt werden.

§ 8

Prüfungsausschuß

(1) Zuständig für die Einstufungsprüfung ist der gemäß der jeweiligen Diplomprüfungsordnung für den vom Studienbewerber gewählten Studiengang gebildete Prüfungsausschuß.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er sorgt ferner dafür, daß dem Studienbewerber die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Der Prüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat er dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Einstufungsprüfungen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Ordnung. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbe-

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Einstufungsprüfungen beizuwohnen.

(4) Über die durchgeführten Einstufungsprüfungen und deren Ergebnisse berichtet der Prüfungsausschuß schriftlich der Zulassungskommission der Universität Dortmund.

§ 9

Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Einstufungsprüfung bestellt der Prüfungsausschuß eine Prüfungskommission aus drei Mitgliedern, von denen zwei Professoren sein müssen. Das weitere Mitglied muß prüfungsberechtigt nach § 92 Abs. 1 WissHG sein. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professoren zu wählen.

(2) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studienbewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studienbewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Studienbewerber dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Studienbewerber, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studienbewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Studienbewerber von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Einstufungsprüfung

§ 11

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Einstufungsprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil in Form einer Klausurarbeit von mindestens drei und höchstens vier Stunden und einem mündlichen Teil von mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Die schriftliche und mündliche Prüfung finden innerhalb eines Prüfungszeitraumes von sechs Wochen statt. Der schriftliche Prüfungsteil ist zuerst abzu-legen.

(2) Einstufungsprüfungen können in folgenden Studiengängen abgelegt werden:

- Mathematik,
- Physik,
- Chemie,
- Informatik,
- Angewandte Informatik mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften (Ingenieurinformatik),
- Statistik,
- Chemietechnik,
- Maschinenbau,
- Elektrotechnik,
- Raumplanung,
- Architektur,
- Bauingenieurwesen,
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
- Erziehungswissenschaft,
- Journalistik.

(3) Für den schriftlichen Prüfungsteil kann der Studienbewerber Themen und Gegenstände entsprechend der Abstimmung im Beratungsgespräch (§ 7) vorschlagen.

(4) Die Themen/Gegenstände für die schriftlich zu erbringenden Prüfungsleistungen sind so zu stellen, daß studiengangrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten des Studienbewerbers aus dessen beruflichem Werdegang Berücksichtigung finden. Dabei ist sicherzustellen, daß mindestens zwei der durch die jeweilige Diplomprüfungsordnung ausgewiesenen Studienbereiche bzw. Prüfungsgebiete abgedeckt werden.

(5) Für die mündliche Prüfung gilt Absatz 4 sinngemäß. Die Prüfung erfolgt als Einzelprüfung. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen ist dem Studienbewerber im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(6) Jede Prüfungsleistung wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet.

§ 12

Bewertung und Einstufung

(1) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Einstufungsprüfung ist insgesamt „bestanden“, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil mit „bestanden“ bewertet worden ist und dem Studienbewerber damit Kenntnisse und Fähigkeiten bescheinigt werden können, die im Umfang von mindestens einem Semester auf Studienleistungen im angestrebten Studiengang angerechnet werden können. Strebt der Studienbewerber eine Einstufung in ein höheres Fachsemester oder die Anrechnung von Studienleistungen im Umfang von mehr als einem Semester an, müssen die nachgewiesenen Leistungen diesen Anforderungen entsprechen. Beantragt ein Studienbewerber in der Einstufungsprüfung die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen, wie sie nach der jeweiligen Diplomprüfungsordnung für die Diplom-Vorprüfung zu erbringen sind, so richten sich Form, Inhalt, Anforderung und Benotung der Prüfung nach den entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

(3) Über die bestandene Einstufungsprüfung erteilt der Prüfungsausschuß dem Studienbewerber einen Bescheid, der die Anrechnung von Studienleistungen bestätigt. Der Studienbewerber ist in dem der Einstufung entsprechenden Studienabschnitt des gewählten Studienganges an der Universität Dortmund zuzulassen.

(4) Bei nicht bestandener Einstufungsprüfung erhält der Studienbewerber einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und über den Umfang der Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.

§ 13

Wiederholung

Die Einstufungsprüfung für den vom Studienbewerber gewählten Studiengang kann insgesamt zweimal wiederholt werden. Ist der schriftliche Prüfungsteil mit „bestanden“ bewertet worden, wird dieser angerechnet, sofern der Zeitraum bis zur Meldung zur Wiederholungsprüfung drei Jahre nicht überschreitet.

III. Schlußbestimmungen

§ 14

Ungültigkeit der Einstufungsprüfung

(1) Hat der Studienbewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(2) Hat der Studienbewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Zustellung des schriftlichen Bescheides bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich den schriftlichen Bescheid berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß der Einstufungsprüfung wird dem Studienbewerber auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluß des Verfahrens (Bekanntgabe des Bescheides gemäß § 12 Abs. 3) beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Einstufungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Dortmund vom 19. 5. und 20. 10. 1988 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. 12. 1988 – II A 5–8275/051.

Dortmund, den 29. Dezember 1988

Der Rektor
der Universität Dortmund
In Vertretung
Dr. Röken